

würde z. B. in diesem Falle eine sehr bedeutende Entschädigung in Anspruch nehmen können, was ich aber nicht will.

Abg. v. d. Pforte: Es scheint mir das wirklich schon ganz vollständig im §. zu liegen. Es heißt: „Unge störte Communication.“ Nun kann man auf der Eisenbahn nicht wegtreiben, theils wegen der Schnelligkeit des Wagens, theils ist die Eisenbahn auch immer auf eine Basis gebaut und unter dieser gehen die Heerden in gewissen Entfernungen durch. Wo es also das Erforderniß erheischt, müßten solche Durchgänge gemacht werden.

Vom Präsido werden nun die Fragen gestellt: 1) Ist die Kammer damit einverstanden, daß die von der Deputation beantragte Einschaltung stattfindet? 2) Soll das Wort: „Treibe“ in den §. aufgenommen werden? 3) Sollen die Worte: „der Eisenbahn von Leipzig nach Dresden“ wegfallen? 4) Wird der §. mit den beliebigen Modificationen angenommen? Die 1. 3. und 4. Frage werden einstimmig, die 2. gegen 2 Stimmen bejaht.

§. 5.:

Die Bestimmung der zum Bau einer Eisenbahn abzutretenden Grundstücke oder Parzellen der letztern, deren Abschätzung, die Anordnung der nach §. 4. nöthigen Vorkehrungen, und die Ausmittelung der deshalb zu leistenden Entschädigungen erfolgt im Verwaltungswege, zunächst durch die Straßenbau-Commission der betreffenden Aemter, durch deren Bezirke die Eisenbahn geführt wird. Diese haben sich zu den Abschätzungen, wie in den Straßenbau sachen, der erforderlichen von ihnen selbst zu erwählenden Sachverständigen zu bedienen.

Das Deputationsgutachten lautet:

Bei §. 5. würde dem Vorschlag der Deputation im Eingang des Berichts es entsprechen, wenn in der ersten Zeile, anstatt „einer Eisenbahn“ gesetzt würde: „dieser Eisenbahn.“

Eine Erinnerung wird hierbei nicht gemacht und die Fragen: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden? Und: Wird der §. unter dieser Modification von der Kammer angenommen? werden einstimmig bejaht.

§. 6.:

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung und der Eigenthümer will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 5.) nicht beruhigen, so tritt die auf diesen Fall sich beziehende Vorschrift der Verfassungsurkunde §. 31. ein. Für den solchen Falls zu betretenden Rechtsweg haben die Eigenthümer und die Unternehmer das Justizamt, in dessen Bezirk das abzutretende Grundeigenthum liegt, als Gericht erster Instanz anzuerkennen.

Die Deputation findet dabei kein Bedenken und es wird sofort die Frage: Nimmt die Kammer den §. 6. so an, wie er im Gesetzentwurf enthalten ist? einstimmig bejaht.

§. 7.:

Das Eigenthum an den zur Abtretung gelangenden Parzellen geht ohne Lehnreichung auf die Unternehmer dergestalt über, daß sie im Fall der Wiederaufhebung der Eisenbahn erstere an andere weiter veräußern können und der Käufer, ohne daß es vorher einer Lehnnahme von Seiten der Unternehmer durch Lehnträger bedarf, sofort die Lehn daran empfangen kann. Nur wegen ganzer Baustellen oder anderer für sich bestehender zur Abtretung kommender Grundstücke haben die Unternehmer Lehnträger zu bestel-

len, und durch letztere die Lehn daran sich reichen zu lassen, auch die darauf haftenden oder darauf zu legenden Grundabgaben und andere Oblasten ganz zu übernehmen und zu leisten.

Die Deputation bemerkt hierbei:

Ist der Grundbesitzer genöthigt, für den Behuf der Eisenbahn sein Eigenthum abzutreten, so wird es von der Billigkeit geboten, daß dann, wenn das abgetretene Grundstück nicht mehr für die Eisenbahn nöthig ist, die Actionärs der letztern es daher veräußern, der Abtretende den Vorkauf daran habe. Um dieses zu erreichen, schlägt die Deputation vor, nach dem ersten Satz beizufügen: „Bei solchen Veräußerungen steht jedoch demjenigen, welcher die Parzelle an die Actionärs der Eisenbahn abgetreten, und dessen Nachbesitzern das Vorkaufsrecht zu dem Preis, welchen ein Fremder bietet, zu.“

Abg. v. Thielau: Ich bin mit der Deputation einverstanden und wünschte bloß, daß der letzte Satz etwas anders gefaßt würde. Mir scheint es nicht zu genügen, daß jemand den Preis geben soll, den ein Fremder giebt, sondern ich glaube, daß ihm das Grundstück wieder um denselben Preis zurückgegeben werde, der ihm dafür gegeben wurde. Ich würde daher vorschlagen zu setzen: „Bei solchen Veräußerungen zc. — das Vorkaufsrecht zu dem Preise, welchen er für das Grundstück von den Unternehmern erhielt.“ Denn es kann dem Besitzer durch nichts ein größerer Nachtheil zugefügt werden, als durch die Eisenbahn. Erhalten übrigens die Unternehmer den Preis wieder, den sie gegeben haben, so können sie gleichfalls zufrieden sein. Mir scheint für die Unternehmer dabei kein Risiko zu sein, aber auch keine Chancen stattfinden zu können.

Der Antrag des Abg. v. Thielau findet die ausreichende Unterstützung nicht, und es werden sodann die Fragen gestellt: Wird der Zusatz von der Deputation angenommen? Wird dem §. 7. unter dieser Modification beigetreten? Beide werden einstimmig bejaht.

§. 8.:

Die sich im Betrage gleich bleibenden Grundsteuern und Oblasten sind zwar auf die zur Abtretung gelangenden Parzellen nicht zu überweisen, sondern von dem Eigenthümer des dazu gehörigen übrigen Theils des betreffenden Grundstücks fortzuleisten und zu vertreten, deshalb aber die ihm zu gewährende Entschädigung um so viel verhältnißmäßig zu erhöhen. Diese dem Grundeigenthümer von den Unternehmern zu leistende Entschädigung darf jedoch nicht gänzlich durch Zahlung eines Aversionalquantum bewirkt werden, sondern muß zu Sicherstellung des Staats- und Privat-Interesse zum Theil in einem unwandelbaren, an den Eigenthümer zu entrichtenden, nach der Größe des auf die abzutretende Parzelle zu rechnenden Antheils der zu vertretenden Lasten zu bemessenden Canon bestehen. Zu ungewissen und außerordentlichen Oblasten tragen die Unternehmer nach Verhältniß des Theils, den die abgetretene Parzelle vom Ganzen ausmacht, wie andere Grundeigenthümer, besonders und unmittelbar bei.

Die Deputation bemerkt dabei:

Da eines Theils der Staat und dessen Abgabenbehörde nur zu leicht gefährdet werden könnte, wenn in dem hier vorliegenden Fall ein Aversionalquantum gegeben werden sollte, andern Theils aber es an der erforderlichen Bestimmtheit ermangelt würde, wenn die Größe desjenigen Theils, welcher durch ein Aversionalquantum ausgeglichen werden soll, nicht genau bezeichnet werden sollte, so sieht sich die Deputation veranlaßt, ihren Vorschlag dahin zu richten, daß in der 8. Zeile das Wort: „gänzlich,“ und